



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VII. Von der Regenspurgischen Creditoren-Sache. Von Evacuation der Städte Nördlingen, Erfurt, Minden, Domitz, des Hertzogthums Mecklenburg, Stiffts Oßnabrück &c. Chur-Pfaltz occupirt die Stadt ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

Reich Dato inngehabte Orth wiederum evacuirt und abgetreten, und also selbige das Römische Reich völig quittiren werden, auch mit der gebethenen Restitution der Bestung Franckenthal länger nicht zurück halten, sondern vielmehr vermittelst sörderfamster Werckstellung derselben das Heilige Römische Reich zu Ihrer unsterblichen Glori wiederum in seinen gäncklichen Ruhe- Stand setzen helfen.

1650.
Julius.

Damit jedoch solches zu des Heiligen Römischen Reichs höchsten Schaden und Nachtheil nicht noch mehrers verzdgeret, auch die je länger je mehr zunehmende und von denen am Rhein, Mosel und Saar- Strohm situirten Chur- Fürsten und Ständen täglich klagende Exactiones, Excursiones, Contributiones, Plünderungen und andere dergleichen Kriegs- Beschwerden, dermahlen abgestellt werden mögen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht, als einen Hochrühmlichsten, friedfertigen und dem bedrängten Vater- Lande wohl affectionirten Fürsten und vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, im Nahmen Höchst Hoch und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Chur- Fürsten und Principalen, Oberrn und Commitenten, hierunter über voriges nochmahls gebührend zu belangen, und Dieselbe unterthänigst und aufs beweglichst zu ersuchen und zu bitten, Die geruhen dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, in Krafft führenden General- Gouvernements in den Nieder- Ländischen Provinzien, solche gebethene und von hiesigen Herrn Kaiserlichen Gesandten oft vertröste Franckenthalische Restitution, inmassen Wir erfreulich vernommen, daß Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht deswegen die Ordre in Händen haben solten, und damit die Röniglichen Hispanischen Vöcker nach Inhalt des Teutschen Frieden- Schlusses ohne einige fernere Beschwerden der Stände mit guter Ordre abgeföhret, und alle obberührter massen geklagte Pressuren abgestellt, und die bis annoch hoch beschwerte Stände in vorigen Ruhe- Stand gesetzt werden mögen, zu befördern und zu verfügen, wie auch an Dero hochvermögendem Ort des Herrn Herzoges von Lothringen, Fürstliche Durchlaucht, und Herrn Marschall Vi- Conte de Tourenne gleicher gestalt dahin disponiren zu helfen, damit auch von Deroselben vertröster massen die aufs Reichs- Boden annoch inhabende Orth söderfamst wiederum abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herrn restituiret, auch die von Dero Kriegs- Vöckern bishero continuirende Exorbitantien, Plünderungen, Durchzüge und Inquartierungen eingestellt, gute Nachbarliche Verständniß und Freundschaft erhalten, und alle Ungelegenheiten vermieden bleiben mögen. Gleichwie nun durch diese Willföhrgung Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht sich Churfürsten und Stände zum höchsten obligiren, also werden Sie es auch um Dieselbe mit Erweisung aller angenehmer Freundschaft möglichen und mit unterthänigsten Diensten zu verschulden sich jederzeit angelegen seyn lassen. Wir aber thun Dieselbe darbey Eödtlicher Obacht ic. Nürnberg, den 9. Aug. Ao. 1650.

An Herrn Erb- Herzogen Leopold
Wilhelms Fürstliche Durch-
laucht.

§. VII.

Regenspurgir-
sche Credi-
toren- Sache.

Dienstags den ^{30. Jul.}_{9. Aug.} wurde im De-
purations- Rath die Regenspurgische
Creditoren- Sache contra die Ober-
Pfälzische Landschaft vorgenommen, a-
ber nicht absolvirt, weil die Kläge-
re und Restituendi sich auf einige Kay-
serliche Rescripta berufften, welche

dem Chur- Bayrischen noch nicht com-
municirt waren, daher man es bey der
Communication vor dießmahl allein
bewenden lassen mußte.

Kürzlich hatte es mit dieser Sache sol-
gende Bewandniß: verschiedene Credi-
tores hatten ehehin auf das Ober- Pfäl-
zi-

1650.
Julius.

fische Commissariat. Unt an des Kayser Ferdinandi II. Majestät Capitalien vorgeschossen; Und als der Kayser die Ober-Pfalz an Chur-Bayern verkauffte, wurde eine Lista der passirlich; und darauf hafftenden Schulden mit extradirt, darunter aber die Regenspurgischen Creditores nicht mit benennet waren: Es erlangten jedoch nachgehends dieselben einige Kayserliche Rescripta, Ao. 1626. dahin gehend, daß sie aus der Ober-Pfalz ihre Befriedigung erlangen müsten. Chur-Bayern aber wollte sich daran nicht kehren, sondern beruffte sich allzeit auf die extradirte Listam. Vermeynte auch, es möchte fallen, wie es wolle, so müsten Ihre Kayserliche Majestät und das Hauß Oesterreich den Churfürsten schadlos halten, indeme auch Erz-Herzog Leopold zu Oesterreich, Inspruck sich auf 15. Jahre lang zur Indemnification verbunden habe, es möchte gleich mit der Chur-Pfälzischen Restitution gehen, wie es wolle: Es intendirte dahero Bayern die 2. Zölle, so Ihm loco Asssecurationis in dem Oesterreichischen verschrieben und eingeräumt worden, Jure Retentionis an sich zu behalten. 10.

Des Nachmittags, weil nach dem letzten Verlaß einige Punkten mit den Kayserlichen Gesandten zu überlegen waren, der Duca d'Amalfi auch seine empfangene Relation von Erfurth und aus Schwaben denen Ständen desselben Vormittags hatte communiciren lassen; So erhuben sich die Deputirte zu Demselben, bey welchem auch die übrigen Kayserlichen Gesandten versammelt waren. Das Reichs-Directorium bedankte sich pro Communicatione und erinnerte darbey, weil der Schwedische Generalissimus wegen Abdanckung der Schwedischen Vblecker sich erklärt habe, daß solche entweder bey der Stadt Nürnberg, oder sonst an Orten, wo die Obristen selbst es haben wollten, geschehen sollte; So möchte der Herr General-Lieutenant durch den Obristen La-Cron zu Erfurth bey dem Generalissimo deshalber Vorstellung thun lassen, daß es geändert werde; Und, als Derselbe darauf verfest, daß solches bereits geschehen sey; wurde die Materie Zweyter Theil.

von denen der Evacuation halber ausgestellten Schwäbischen Ordres tractirt, da man dann befunden, daß, nachdeme die Stadt Schweinfurth Sonntags den 28. Julii evacuirt worden sey, in denen Ober-Erceysen nur alleine noch die Stadt Nördlingen zurück bleibe, woraus zwar der Schwedische Commandant ehender nicht habe ausziehen wollen, bis Er seinen Rückstand würde bezahlt erlangt haben; Er sey aber von dem Kayserlichen General-Lieutenant, durch den dahin geschickten Obristen Keller, bedeutet worden: Er sollte nur aus der Stadt ziehen, hingegen bis zu Erlangung seines völligen Contentements in den nechsten Obriffen liegen bleiben, allermassen der Commandant zu Schweinfurth auch gethan habe: In denen Nieder-Erceysen war erstlich Erfurth, welches der Schwedische Generalissimus bey seinem Abzug von Nürnberg selbst zu evacuiren versprochen hatte; Sodann Minden und Dömitz, womit es diese Beschaffenheit habe, daß selbige Orte nicht ehender von den Schweden kontent evacuirt werden, bis die nach Lütlich geschickten Schwedischen National-Regimenter wieder zurück und durch passirt wären, massen diese Regimenter nach Schweden transportirt, die Teutschen Regimenter aber, so gleich nach empfangener Zahlung, abgedancket werden sollten; Die übrigen Ordres, wegen Evacuation des Herzogthums Mecklenburg, wären nachzusenden versprochen worden. Die Ordres, wegen der im Stifft Osnabrück besetzten Orte, wären zwar bey dem Baron Orenstirn vorhanden, aber verschlossen, welches der Abrede zuwieder lauffe, und könnte sie der Herr General-Lieutenant also nicht annehmen; Gemeldter Baron Orenstirn hätte zu seiner Entschuldigung zwar einen Extract aus des Generalissimi an Ihn erlassenen Schreiben communicirt, in welchem aber gemeldet wäre, daß Er die Ordres offen zu empfangen habe, darauf Ihm der General-Lieutenant habe sagen lassen, obwohl die Ordres aus Irrthum vielleicht möchten verschlossen worden seyn, Er dennoch wohl befugt wäre, selbige zu öffnen, allein es habe nichts versangen wollen. Darauf wurde

P p p p

1650.
Julius.

Von Evacuation Nördlingen.

Ingleichen Erfurth.

Minden und Dömitz.

Des Herzogthums Mecklenburg.

Stifft Osnabrück.

1650.
Julius.

de von der obangeführten Anticipation der Zahlung vor das Schomburgische Regiment, so aus Offenburg gezogen, und einigen Ständen über den Hals geschickt worden war, Anregung gethan, solche Anticipation, dem Concluso gemäß, abzustellen; Es entschuldigeten aber die Kayserlichen Gesandten solche gemachte Forderung dadurch auf fleißigste, weil die Kayserlichen Erblände auf äusserste ruinirt wären, es auch viele Ungelegenheit verursachen würde, wann man diese Leute gleichsam mitten durchs Reich, etwa nach Böhmen, führen wollte, um daselbst so lange still zu liegen, bis man zu ihren Abdankungs-Geldern gelangen könnte: Es sey ja eine geringe Summe, die jeden Stand beträffe, hoffen, man würde es weiter nicht difficultiren, sondern dieses Wenige, Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, noch über sich nehmen.

Endlich kam auch die Sache vor, wegen der von Chur-Pfalz vorgenommenen Occupation der Stadt Weyden in der Ober-Pfalz, womit es diese Verwandtnis hatte, daß als Pfalz-Neu-

burg und Sulzbach, wegen des Religions-Exercitii und anderer Punkten halber, obgedachter massen, zu Nürnberg bey dem Convent, mit einander stritten, der Churfürst von Pfalz, als Tertius Interveniens, die Stadt Weyden, mit Beyhülffe des in der Stadt gelegenen Schwedischen Commandantens, durch seine Troupen besetzen ließ, worüber sich Pfalz-Neuburg in anliegendem Memoriali N. I. heftig beschwehrt, und diesen Actum vor eine Contravention des Instrumenti Pacis hielt, ja, die Kayserlichen Gesandten vermeynten, man solle *ex L. si quis in tantum. C. unde vi. Sc.* gegen Chur-Pfalz procediren. Bey dieser Gelegenheit nun erkamten die Kayserlichen Plenipotentiarii selbst, daß der Pfalz-Graf Christian Augustus zu Sulzbach keinen Antheil an der Sache habe, hingegen hielten Sie das Factum den Chur-Pfälzischen Gesandten vor, welche aber mit Nachdruck zu behaupten sich bemüheten, es sey die Occupation proprio Jure geschehen.

1650.
Julius.Von der
Chur-Pfalz-
ischen Occu-
pation der
Stadt Wey-
den.

N. I.

N. I.

Diät. Norimb. 30. Julii 1650.
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgisches Memorial, wegen der von Chur-Pfalz unternommenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte und Rätthe, Gnädiger Herr Graf und Hochgeehrte Herren.

Eurer Gnaden und Unsern hochgeehrten Herren können Wir nicht verhalten, was massen Uns gleich jezo der gewisse Bericht eingelangt, daß Vorgestern Abends eine Anzahl fremder Kriegs-Wölcker nicht allein mit Zuthun des in der Stadt Weyden liegenden Commandantens, Major Hager, sondern auch durch die Sulzbachische Bediente, den von Ehrenstein, in die Stadt gebracht, und aus deren Befehl allvorten logiret worden, und de Facto logiret seyn, welche, als man Ihnen nachgefraget, was Volk sie wären, sich privatim und publice allerhand verdächtiger Neben, endlichen gar dahin, in vermeinten Vertrauen, vernehmen lassen: Daß sie Chur-Heidelbergische Soldaten seyn, welches Uns dann um so viel desto frembder, ja auch glaublicher und ohnzweiffendlich vorkommet, weilen gemeldter Commandant sich gegen den Neuburgischen allvort befindenden Commisarien in Antwort so weit heraus gelassen: Es mögen Neuburg und Sulzbach zu Nürnberg mit einander wegen der Stadt Thor-Schlüssel sich verglichen haben, wie Sie wollen, so stehe doch in seiner Ordre zu erwarten, weme Er selbige liefern solle.

Wann

1650.
Julius.

Wann aber diese Einschleichung fremder und verdächtiger Völkler so wohl dem Instrumento Pacis, als dem allhier geschlossenen Executions-Recess zu wieder laufft, dem Sulzbachischen Bedienten und eingedrungenen Augspurgischen Confession zugethanen Rath keineswegs gebühret, dergleichen gefährliche Consilia und Attentata mit Ihren Vorschub und Zuthun, ohne einiges Wissen und doch im Angesicht der Pfalz-Neuburgischen, als Landes-Fürstlichen Commissarien und Beamten, einseitiger Weise zu befördern und selbst zu führen, sondern sich dardurch den Straffen fractæ Pacis ipso Facto unterwürffig gemacht haben, nicht weniger auch den Höchsten Kayserlichen Respect und Autorität freventlicher Weiß bey seit gesetzt, indeme dem Sulzbachischen Landschreiber N. von Ihrer Fürstlichen Gnaden, Pfalz-Grafen Christiano Augusto, bereits selbst notificirt worden, daß die Stadt Thor-Schlüssel (so hierdurch einem andern in die Hände gespielt werden könnten und möchten) im Rahmen Allerhöchst-ermeldter Kayserlicher Majestät zweyen benachtmisten Bürgermeistern, als dem Jörgen Fröhlich Catholico, und einem Augspurgischen Confessions-Verwandten eingehändigt werden sollten.

1650.
Julius.

Als bitten Eure Excellenzen Wir ganz inständig, propter commune Imperii Periculum und daraus leichtlich entspringenden grossen Unheils, diesem Werk recht auf den Grund zu sehen, und würcklich daran zu seyn, daß diese Völkler wiederum mit Zuthun des Schwedischen Commendanten, auch des Sulzbachischen Beamten und eingedrungenen Bürgermeister und Rath, alsobalden fort gewiesen, die Garnison nunmehr in Termino würcklich abgeföhret, die Stadt Thor-Schlüssel verglichenet massen, im Rahmen Ihro Kayserl. Maj., Catholischer Seits bemeldtem Bürgermeister Georg Fröhlich, und dem andern, den Sulzbach benennet, eingehändigt werden. Sollte sich aber gemeldter Sulzbachischer Landschreiber und Bürgermeister und Rath der Cooperation zu Fortweisung dieser Völkler weigern, und Sie sich also der Collusion theilhaftig gemacht zu haben an Tag geben; So werden erheischender Nothdurfft nach die gebührende Straffen gegen Sie, als Turbatores Pacis, billig ohneingestellt andern zum Abscheu vorgenommen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber, Unser gnädigster Fürst und Herr, vor dergleichen gefährlichen Consilien und Attentaten, warum Wir auch instantissime gebethen haben wollen, geschüzet werden müssen. Nürnberg den 8. Aug. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

§. VIII.

Die Reichs-
Erbsitzliche
Gesandten
sind vom
Convent.

Nach dem Abzug der Schweden rüsteten sich die Reichs-Städtischen Gesandten am ersten zur ebenmäßigen Abreise, wiewohl Ihnen von einigen Fürstlichen solches sehr widerrathen wurde, mit Anführung des Exempels auf dem Friedens-Congress, da sich durch die allzufrühezeitige Hinweg-Weise die Restitutions-Sachen dergestalten geschecket hätten, daß man nun desto länger bissher damit zu thun gehabt habe.

Convivium
der Gesand-
ten zu Birg.

Unterdessen suchten die noch anwesenden Gesandten sich auch noch einen fröhlichen Tag, nach so vieler und wichtiger Arbeit, zu machen. Es wurde demnach, Donnerstags den 1ten Augusti st. v. zu Zweyter Theil.

Birg, einem der Freyfrau von Stubenberg damahls zugehörigem Schloß, ohngefehr eine halbe Meyl von der Stadt Nürnberg, auf Speßen der erscheinenden Gesandten, wozu auch die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Crantius eingeladen wurden, ein grosses Convivium gehalten, und dabey diejeniget Aufzüge von einiger Patriciorum Kindern wieder vorstellig gemacht, welche bey des Kayserlichen General-Lieutenant Ducal-Amalfi festgehaltenem Feuerwerk representiret worden waren. Neben denen genanten beeden Kayserlichen Gesandten, erschienen bey solchem Freuden-Wahl der Chur-Maynische, Chur-

Ppp p 2

Chur-